Verordnung
über die Eignung und Befähigung
des ehrenamtlichen Mitarbeiters
in der Jugendhilfe
vom 3. Februar 1975

Aufgrund des § 9 Nr. 1 des Sonderurlaubsgesetzes vom 31. Juli 1974 (GV.NW.S. 768) wird nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Familie und politische Bildung verordnet:

§1

Die Prüfung und Anerkennuung der Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugendhilfe obliegt dem Träger der Maßnahme oder Veranstaltung, in der der ehrenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden soll. Die Anerkennung der Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters ist im Antragsverfahren auf Gewährung von Soderurlaub (§3 Abd. 1 Satz 1 des Sonderurlaubsgesetzes) vom Träger zu bescheinigen.

§2

(1) Zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe ist geeignet und befähigt,

a) wer über den Aufgaben- und Verantwortungsbereich in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit hinreichend unterwiesen worden ist oder bereits die für diese Tätigkeit erforderlichen praktisch-pädagogischen Erfahrungen und Kenntnisse besitzt oder über eine geeignete beruflich-pädagogische Vorbildung verfügt; oder
b) wer durch besondere Fähigkeiten in künstlerischen, sportlichen, handwerklich-technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Bereichen die Gruppenarbeit vertiefen und ergänzen kann. Der ehrenamtliche Mitarbeiter muss in seiner Person die Grwähr für eine der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen fördernde Arbeit bieten.

(2) Der ehrenamtliche Mitarbeiter soll insbesondere an folgenden Lehrgängen teilgenommen haben:

1. an einem Kursus in Erster Hilfe;
2. an einer Grundausbildung in der Kinder- und Jugendgruppenarbeit. Die Grundausbildung soll sich auf die für die ehrenamtliche Mitarbeit in der auf die für die wesentlichen Kenntnisse (Gruppenpädagogik, Entwicklungspsychologie, Rechts- und Versicherungsfragen, Planung und Durchführung von Maßnahmen) erstrecken.

§3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Februar 1975

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Deneke

- GV.NW.1975 S. 159

<u>Angaben üder die Qualifikation gem. §2 der Verordnung über die Eignung und Befähigung des ehrenamtlichen Mitarbeiters in der Jugenhilfe vom 3. Februar 1975</u>

Herr/Frau ……
hat an folgenden Schulungen (Grundausbildungen) in der Kinder- und Jugendarbeit teilgenommen.

……

……

……

……

……

……

……

……

……

Er/Sie verfügt darüber hinaus über folgende Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit:

……

……

……

……

……

……

Es wird hiermit bestätigt, dass keine Vorbelastung in strafrechtlicher Hinsicht besteht, die der Leitung und Betreuung einer Jugendgruppe entgegensteht.

……
Stempel und Unterschrift des Trägers

<u>Hinweis:</u> Die Teilnahme an einem „Erste Hilfe Kurs“ mit 9 Unterrichtseinheiten darf nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.